

E 2001 (C) 3/15

*Le Ministre de Suisse à Rome, P. Ruegger,
à la Division des Affaires étrangères du Département politique*

L

Accords commerciaux
de l'Italie

Rome, 19 juin 1936

J'ai vu ce matin M. Giannini, Ministre plénipotentiaire, Sénateur du Royaume, auquel je présentai mon collaborateur, M. Micheli. Nous parlâmes de la signature, demain 20 juin après-midi, par le nouveau Ministre des Affaires Etrangères¹ et le soussigné, de l'Accord commercial² entre la Suisse et l'Italie qui a fait l'objet des négociations ardues de ces dernières semaines.

Nous nous sommes félicités de ce qu'il ait été possible d'arriver à un nouveau règlement de nos échanges commerciaux. A ce propos, mon interlocuteur a remarqué que les Etats sanctionnistes qui, par suite des mesures adoptées par la Société des Nations³, avaient interrompu l'exécution, de leur part, des traités ou accords commerciaux avec l'Italie, ne devaient pas admettre que le Gouvernement Royal allait, de son côté, après l'abolition des sanctions, reprendre sans autre le régime préalable, autrement dit se tenir comme encore lié par les engagements en vigueur avant l'application des sanctions. Selon M. Giannini, l'Italie considérera donc comme échus (scaduti) les accords commerciaux antérieurs

1. *G. Ciano, entré en fonction le 11 juin.*

2. *Cf. annexe au présent document.*

3. *Cf. rubrique I. 4: Société des Nations, conflit italo-éthiopien ... (surtout n° 160).*

avec les Etats qui, par suite des sanctions, se sont considérés, eux, comme dégagés des engagements résultant des dits accords. Pendant le régime des sanctions, un nouveau courant et jeu d'échanges, un régime commercial différent du précédent se sont développés. Le trafic des marchandises a été diverti partiellement dans des canaux différents. Il y aura donc, de la part des Etats qui ont interrompu les relations commerciales avec le Royaume, un effort à faire pour rétablir, au moyen de nouveaux accords le régime de leurs échanges avec l'Italie, qui devra tenir compte des modifications survenues; on peut envisager, par ailleurs, que les altérations dans le mouvement des échanges survenues pendant la période des sanctions auront tendance à continuer, au moins partiellement, pendant une période encore indéterminée. A ce point de vue, il n'est certes pas sans importance que notre nouveau régime, quelles qu'en puissent s'avérer les imperfections, soit actuellement réglé et puisse entrer, d'ores et déjà, en vigueur le 1^{er} juin⁴, alors que les autres Etats devront, l'un après l'autre, négocier avec le Gouvernement Royal. Nous avons, de ce fait, une sorte d'avance sur les autres qui n'est sans doute point négligeable. Quand les sanctions seront abrogées⁵, de nombreux Etats vont certainement se mettre en campagne pour chercher à faire revivre leurs échanges avec l'Italie et il n'est pas certain que, si nous n'eussions conclu maintenant, nous eussions pu obtenir dans la suite des bases aussi favorables, relativement parlant, que celles du nouvel accord.

[...]

ANNEXE

E 1004 1/358

CONSEIL FÉDÉRAL Procès-verbal de la séance du 29 juin 1936⁶

1099. Italien. Handels- und Kontingentierungsabkommen

Volkswirtschaftsdepartement. Antrag vom 25. Juni 1936

Die am 24. Februar 1936⁷ aufgenommenen handelspolitischen Verhandlungen mit Italien, die in der Folge zweimal unterbrochen worden waren und für welche der Bundesrat ein letztes Mal seine Instruktionen unter dem Datum des 22. Mai⁸ festgelegt hat, sind nunmehr zum Abschlusse gelangt. Als Ergebnis dieser Verhandlungen liegt ein grösseres Vertragswerk vor, dass aus folgenden Dokumenten besteht:

1. Aus einem Kontingentierungsabkommen⁹ mit drei dazugehörigen Listen;
2. aus einem vertraulichen Briefwechsel betreffend die Interpretation des Artikels 6 des Kontingentierungsabkommens;
3. aus einem vertraulichen Briefwechsel betreffend die in Anlage B zum Kontingentierungsabkommen enthaltene Farbenposition;

4. *Il s'agit en réalité du 1^{er} juillet.*

5. *Cf. n° 265.*

6. *Absent: Minger.*

7. *Cf. n° 211.*

8. *Cf. n° 237.*

9. *Conclu à Rome le 20 juin. Pour le texte de l'accord et des pièces annexes, cf. E 7110 1973/119/34. L'accord ayant un caractère confidentiel, seul le Protocole additionnel au Traité de commerce conclu entre la Suisse et l'Italie le 27 janvier 1923 a été publié (cf. n. 19 ci-dessous).*

4. aus einem Protokoll betreffend den Ablauf des Clearingvertrages¹⁰ und des Transfervertrages¹¹;

5. aus einem Zusatzprotokoll zum schweizerisch-italienischen Handelsvertrage vom 27. Januar 1923¹²;

6. aus einem vertraulichen Briefwechsel betreffend die im Zusatzprotokoll vereinbarte Aufhebung der Freiheit des Seidenveredelungsverkehrs;

7. aus einem Abkommen betreffend die Unterstellung der in Italien zum Verkaufe gelangenden Heilmittel schweizerischen Ursprungs unter die italienische Gesetzgebung;

8. aus einem vertraulichen Notenwechsel betreffend das Heilmittelabkommen;

9. aus einem vertraulichen Briefwechsel betreffend die im Juli letzten Jahres als Repressalie eingeführte Sondertaxe von 3% ad valorem auf der italienischen Wareneinfuhr¹³;

10. aus einem Protokoll betreffend das von der Schweiz gestellte Begehren um Zustimmung zur Erhebung einer Taxe von Fr. 3.— pro hl auf der ausländischen Weineinfuhr in die Schweiz;

11. aus einer einseitigen Erklärung der italienischen Delegation betreffend die weitere Entwicklung des schweizerisch-italienischen Warenverkehrs;

12. aus dem Zeichnungsprotokoll.

ad 1. Das Kontingentierungsabkommen ersetzt die beiden provisorischen Protokolle vom 8. März 1935¹⁴ und 18.—26. Juni 1935¹⁵, durch welche der Schweiz in weitgehendem Umfange die Kontingentsverwaltung bei der Einfuhr in Italien sichergestellt wurde. Die beiden provisorischen Protokolle waren die Folge der von Italien am 19. Februar 1935 eingeführten allgemeinen Kontingentierung der Wareneinfuhr¹⁶.

Das Kontingentierungsabkommen enthält eine Reihe von Bestimmungen, die es den schweizerischen Exporteuren ermöglichen sollten, die vorhandenen Kontingente auch wirklich ausnützen zu können. Die Verhandlungsdelegation hat ein besonderes Gewicht darauf gelegt, die Vorschriften für die Einholung und Gewährung der Lizenzen möglichst genau zu formulieren, sodass ein Maximum von Garantie für die Ausnützung der schweizerischen Kontingente geboten ist. Selbstverständlich war es nicht zu umgehen, dass die gleichen Garantien auch für die italienische Einfuhr in die Schweiz geboten wurden. Es wäre völlig aussichtslos gewesen, bei der heutigen italienischen Mentalität eine einseitige Verpflichtung Italiens aufzustellen, wie dies letztes Jahr noch gelungen ist, ohne dass auf der ganzen Linie die völlige Reziprozität besteht.

[...]

ad 2. Der vertrauliche Notenwechsel zu Artikel 6 enthält die Zusicherung Italiens, dass diejenigen Waren, für welche die Schweiz die Kontingentsverwaltung innehat, auch in Zukunft die gleiche Behandlung bei der Einfuhr erfahren sollen, wie dies unter dem Regime des provisorischen Abkommens vom 8. März und 18.—26. Juni 1935 der Fall war.

ad 3. Der vertrauliche Briefwechsel betreffend die Farbenposition hat eine längere Vorgeschichte. Grundsätzlich sind alle Positionen bei der Einfuhr nach Italien, wie übrigens auch umgekehrt bei der Einfuhr in die Schweiz, gewichtsmässig festgelegt. Nun haben jedoch die in der I. G. Chemie vereinigten drei Basler Farbenfabriken mit der italienischen Montecatini-Gesellschaft¹⁷ ein Abkommen getroffen, welches in der Folge zu Differenzen Anlass gab und ein schiedsgerichtliches Urteil notwendig machte. In diesem schiedsgerichtlichen Urteil wird nun das für die drei Basler Farbenfabriken zugeteilte Kontingent nicht mehr gewichtsmässig, sondern wertmässig festgelegt. In dem zwischen den beiden Verhandlungsleitern ausgetauschten vertraulichen Briefwechsel ist daher stipuliert worden, dass bei einer eventuell notwendig werdenden Reduktion der Kontin-

10. *Du 3 décembre 1935. Cf. n° 190.*

11. *Du 3 avril. Cf. n° 221.*

12. *Cf. RO, 1924, vol. 40, pp. 105 ss.*

13. *Cf. n° 146, n. 2. Suivant le texte des notes échangées le 20 juin, la surtaxe de 3% ad valorem est abolie du côté suisse à partir du 1^{er} juillet. Cf. aussi PVCF n° 1100 du 29 juin.*

14. *Cf. n° 106.*

15. *Cf. n° 129.*

16. *Cf. n° 100.*

17. *Cf. DDS vol. 10, n° 306.*

gente dieser in einem Privatvertrage niedergelegten wertmässigen Festsetzung und freiwillig vorgenommenen Verminderung der Ausfuhr Rechnung getragen werden müsse.

ad 4. Durch das Protokoll betreffend den Ablauf des Clearingvertrages und des Transfervertrages werden die beiden genannten Verträge hinsichtlich ihrer Beendigung mit dem nunmehr abgeschlossenen Kontingentierungsabkommen in Einklang gebracht.

ad 5. Das Zusatzprotokoll zum schweizerisch-italienischen Handelsvertrag enthält eine ganze Reihe neuer Vereinbarungen:

a) Zunächst einmal sind die beiden vertragschliessenden Parteien übereingekommen, dass Artikel 6 des Handelsvertrages betreffend die Veredelung von Seidengeweben, soweit es sich um das Färben derselben handelt, aufgehoben werde. Damit ist einem schon lange hängigen und immer dringender vorgebrachten Begehren der schweizerischen Veredelungsindustrie endlich Genüge geleistet.

b) Für die Einfuhr schweizerischer Waren in Italien hatten die Italiener eine Reihe von Begehren um Freigabe von Zollbindungen oder um Konsolidierung neuer Zölle auf erhöhter Basis gestellt. Um die schweizerischen Begehren auf dem Gebiete der Seidenindustrie zu verwirklichen, war es unerlässlich, den italienischen Begehren auf tarifarischem Gebiete gewisse Konzessionen zu machen. Dieselben konnten umso leichter bewilligt werden, als sie durchwegs für die Schweiz kein allzu grosses Opfer bedeuteten.

c) Andererseits konnte das von der Schweiz bereits seit einem Jahre hängig gemachte Begehren um Freigabe der Zölle auf naturseidenen Geweben und Erhöhung der Zölle auf kunstseidenen Geweben verwirklicht werden.

Schliesslich konnte von Italien auch noch die Freigabe der im Handelsvertrage gebundenen Zölle auf Olivenöl und Ölsamen und Ölfrüchten erwirkt werden.

ad 6. Der vertrauliche Briefwechsel betreffend den Seidenveredelungsverkehr war bedingt durch das schweizerische Begehren, dass der während 9 Monaten noch weiter bestehende Färbereiverkehr eine gewisse Einschränkung zu erfahren habe. Das bezügliche schweizerische Begehren entsprang der Befürchtung, es könnte durch eine allzu massive Ausnützung der 9monatlichen Frist seitens der italienischen Färbereiindustrie die von der schweizerischen Veredelungsindustrie gewünschte Aufhebung des Artikels 6 etwas paralytisch werden. In dem Briefwechsel wird daher eine Kontingentierung dieses Verkehrs stipuliert, wodurch die erwähnten Befürchtungen zum vorneherein beseitigt werden.

ad 7. Das Abkommen über die Heilmittel stellt die Verwirklichung eines italienischen Begehrens dar, welchem die Schweiz schon seit dem Jahre 1929 grundsätzlich zugestimmt hatte. Die bisherige Verzögerung war bedingt durch das äusserst langsame Fortschreiten der italienischen internen Gesetzgebung. Auch jetzt noch steht übrigens keineswegs fest, wann dieses neue Abkommen in Kraft treten wird. Dasselbe sieht vor, dass die aus der Schweiz nach Italien importierten Heilmittel und pharmazeutischen Produkte beim Verkauf in Italien der gleichen Gesetzgebung unterstellt werden, welche für die interne italienische Produktion massgebend ist. Es entspricht somit einer Regelung, wie sie auch in der Schweiz gegenüber derartigen Produkten zur Anwendung kommt.

ad 8. In einem vertraulichen Briefwechsel hat Italien zugestimmt, dass die aus der Schweiz in Italien zum Verkaufe gelangenden Heilmittel und pharmazeutischen Produkte gegenüber denjenigen aus Deutschland, Frankreich und England die Meistbegünstigung geniessen sollen. Eine allgemeine Meistbegünstigung auf diesem Gebiete kommt selbstverständlich nicht in Frage. Die Schweiz sollte sich jedoch die Meistbegünstigung gegenüber den hauptsächlichsten Produktionsländern auf diesem Gebiete sichern.

ad 9. Der Briefwechsel betreffend die Beseitigung der Einfuhrtaxe von 3% ad valorem¹⁸, die seit dem Juli letzten Jahres auf den italienischen Waren bei der Einfuhr in die Schweiz erhoben wird, stellt die vertragliche Regelung einer Massnahme dar, welche schweizerischerseits ohnehin hätte getroffen werden müssen. In der Tat wäre es beim gegenwärtigen Stande des Clearings ein Fehler, die italienische Einfuhr in die Schweiz zu erschweren.

ad 10. Die schweizerische Delegation erhielt im Verlauf der letzten Verhandlungsetappe den Auftrag, von der italienischen Regierung die Zustimmung zur Erhebung einer Taxe von 3 Franken

18. Cf. n. 12 ci-dessus.

pro hl auf den aus Italien eingeführten Weinen zu verlangen. Die Zustimmung Italiens zu einer solchen Massnahme ist notwendig, weil diese Taxe nichts anderes als eine Zollerhöhung darstellt und der Weinzoll im Handelsvertrage mit Italien gebunden ist. Das bezügliche schweizerische Begehren rief, wie nicht anders zu erwarten war, bei der italienischen Regierung die allergrössten Bedenken wach. Mehr als die Hälfte der gesamten italienischen Weinproduktion wird normalerweise nach der Schweiz ausgeführt. Eine Zollerhöhung bedeutet daher für die italienische Weinproduktion unstreitbar ein erhebliches Opfer, sei es, dass die Ausfuhr dadurch vermindert wird, sei es, dass die ohnehin schon niedrigen Preise eine neue Senkung erfahren. Die italienischen Weinbauern sind denn auch, wie die Delegation in Erfahrung bringen konnte, sofort nach Bekanntwerden der schweizerischen Wünsche mit einer Eingabe an den italienischen Regierungschef gelangt. Eine Gegenkonzession für das in Frage stehende Begehren zu gewähren, war die Schweiz nicht in der Lage. Es konnte nur versucht werden, die italienischen Bedenken zu zerstreuen, indem man der italienischen Regierung gewisse Sicherheiten dafür anbot, dass eine Verminderung der italienischen Weineinfuhr in die Schweiz mit der Erhebung der 3-Franken-Taxe nicht geplant sei. Diese Sicherheiten sollten darin bestehen, dass eine entsprechende Senkung der Ausfuhr schweizerischer Agrarprodukte nach Italien eintreten werde, wenn sich eine Minderung der italienischen Weineinfuhr infolge der Taxe feststellen liesse. Die schweizerische Delegation verlangte eine vertraglich festgesetzte Frist von zuerst 12 und hernach 6 Monaten, um die Wirkungen der Taxe beobachten zu können. Die italienische Delegation wollte von der Festsetzung irgend einer Frist nichts wissen, sondern an eine Reduktion der schweizerischen Ausfuhr landwirtschaftlicher Produkte — allerdings nach vorhergehender Verständigung mit der Schweiz — sofort herantreten, wenn eine Verminderung der Weinausfuhr festgestellt werden sollte. Auf ein solches Begehren glaubte die schweizerische Delegation ihrerseits nicht eintreten zu können; sie bestand darauf, dass im Minimum eine Beobachtungsfrist von 6 Monaten festgelegt werden müsse. Nach langen und sehr schwierigen Verhandlungen gelang es schliesslich, die Italiener so weit zu bringen, dass sie mit der Festsetzung einer Frist von 4 Monaten einverstanden waren, wozu ein Monat für die vorgesehenen Verhandlungen käme, sodass effektiv eine Beobachtungsfrist von 5 Monaten vorhanden wäre, ehe bei einer allfälligen Minderung der italienischen Weineinfuhr eine Reduktion der Ausfuhr schweizerischer landwirtschaftlicher Produkte einzutreten hätte.

ad 11. Die italienische Delegation hielt darauf, dem Vertragswerke noch eine einseitige Erklärung beizufügen, des Inhalts, dass eine Revision der gesamten Verträge und Abkommen auf dem Gebiete der Handelspolitik und des Clearingwesens vorgenommen werden müsste, wenn sich der in den ersten Monaten 1936 festgestellte Zustand im italienisch-schweizerischen Warenverkehr nicht ändern sollte und die nunmehr getroffenen Vereinbarungen nicht einen Ausgleich der gegenseitigen Zahlungsbilanz herbeiführen würden.

Nachdem die vorstehend näher umschriebenen Abkommen und Vereinbarungen angesichts der heute bestehenden Schwierigkeiten zweifelsohne als eine durchaus befriedigende Neuregelung und Ergänzung der handelspolitischen Beziehungen mit Italien gewertet werden dürfen, beantragt das Departement und der Rat *beschliesst*:

Den vorstehend aufgeführten Vertragsdokumenten Nrn. 1—10 wird die Genehmigung erteilt. Das Zusatzabkommen zum Handelsvertrage ist sofort nach erfolgter Genehmigung durch den Bundesrat zu veröffentlichen¹⁹.

19. Cf. *Feuille officielle suisse du commerce*, 1^{er} juillet 1936, n° 151, pp. 1605—1606.